



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschäftsordnung des Senats der Universität-GH-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1984

urn:nbn:de:hbz:466:1-28534

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

§ 1	Zusammensetzung des Senats
§ 2	Vorsitz
§ 3	Einberufung
§ 4	Tagesordnung
§ 5	Öffentlichkeit
§ 6	Beschließfähigkeit
§ 7	Beratung
§ 8	Abstimmungen
§ 9	Nachholten
§ 10	Wahlen
§ 11	Anträge
§ 12	Protokoll
§ 13	Geschäftsordnung des Senats der Universität-GH-Paderborn
§ 14	Änderungen der Geschäftsordnung
§ 15	Abweichungen
§ 16	Anwendung der Geschäftsordnung
§ 17	Ausschluss und Änderungen
§ 18	Inkrafttreten

Jahrgang 1984

30.1.1984

Nr. 4

Geschäftsordnung

des Senats der Universität-GH-Paderborn

Der Senat der Universität-GH-Paderborn hat sich in seiner Sitzung am 11. 1. 1984 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Gliederung

- § 1 Zusammensetzung des Senats
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Mehrheiten
- § 10 Wahlen
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Protokoll
- § 13 Erlaß von Ordnungen
- § 14 Überweisung an Kommissionen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 17 Abweichen und Änderungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung an
1. der Rektor,
 2. zwölf Professoren,
 3. vier wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. vier Studenten,
 5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des ASTA, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 sind, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 2

Vorsitz

Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Er eröffnet und leitet die Verhandlungen und entscheidet über Anträge auf geheime Abstimmung (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Im Falle seiner Verhinderung wird er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch einen der Prorektoren vertreten.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Senat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats muß den Mitgliedern in der Regel mindestens 5 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 6 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist.

- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Senats mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen.
- (4) Der Vorsitzende merkt im Einvernehmen mit dem Senat für eine angemessene Frist die Sitzungstermine vor.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats solche Tagesordnungspunkte in den Vorschlag aufzunehmen, die ihm bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sind alle Senatsmitglieder befugt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (3) Der Senat legt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen; Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Vorsitzende hat das Recht und in den Fällen des § 21 Abs. 4 S. 2 WissHG sowie auf Beschluß des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten unabhängig davon einzuladen, ob der Senat öffentlich tagt. Diese Gäste haben Rederecht.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf Antrag ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Stellt der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit fest, so hat er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Senatsmitglieder werden vom Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

§ 7

Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwiderng erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Mitglieder des Senats nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat. Die Stimmabgabe erfolgt in der Reihenfolge Fürstimmen/Gegenstimmen/Enthaltungen.

- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) § 7 Abs. 2 gilt auch für Abstimmungen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden übernächsten Werktags eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Senat nach den Bestimmungen der Grundordnung angehören, für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Wahlen

- (1) Wahlen, die der Senat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die vom Senat zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt. Mit der Einreichung eines Wahlvorschlages durch eine Gruppe gilt das Einverständnis der vorgeschlagenen Wahlbewerber mit ihrer Nominierung als erteilt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Wer gewählt ist, hat dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so ist ein anderer Kandidat zu wählen.
- (5) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen

Stimmen und die Namen der gewählten Kandidaten aufgeführt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig. Die Wortmeldungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
 1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3)
 2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 3. Verbindung der Beratung
 4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung
 5. Nichtbehandlung eines Antrags
 6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 7. Vertagung einer Beschlußfassung
 8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
 9. Beschränkung der Redezeit
 10. Schluß der Rednerliste
 11. Schluß der Debatte
 12. Feststellung der Beschlußfähigkeit
 13. Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 5 ist zu beachten)
 14. Abstimmung
 15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Einschränkung)
 16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
 17. befristete Unterbrechung der Sitzung
 18. Schluß der Sitzung

- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 12

Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.

(3) Jedem Mitglied des Senats ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit sie nicht Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Habilitationsleistungen oder sonstige vertrauliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben oder der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

§ 13

Erlaß von Ordnungen

(1) Ordnungen, die der Senat erläßt oder denen er zustimmen muß, sind auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen zu beraten. In diesem Falle beschränkt sich die erste Lesung in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze der Ordnungen. In der zweiten Lesung wird über jede einzelne Bestimmung beraten und abgestimmt und die Schlußabstimmung vorgenommen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen zwei Arbeitstage liegen.

(2) Vorlagen über Ordnungen sind vom Vorsitzenden vor Aufnahme in die Tagesordnung den Mitgliedern des Senats zu übersenden.

§ 14

Überweisung an Kommissionen

- (1) Der Senat kann mit einfacher Mehrheit Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.
- (2) Die Kommission erstellt daraufhin eine Beschlußvorlage für den Senat.
- (3) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß
 1. die Ladungsfrist (§ 3 Abs. 2) mindestens 3 Tage beträgt,
 2. Beschlüsse der Kommission nicht veröffentlicht werden.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Senat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen vorzulegen.
- (2) Im übrigen findet § 14 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Wird der Entscheidung des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat.

§ 17

Abweichungen und Änderungen

(1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats möglich.

(2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Senat in Kraft.